

## **Beitragsordnung**

### **Mitgliedschaft**

Jahresbeitrag pro Mitglied      **15,00 €**

### **Elternbeiträge für die Betreuung im Kinderparadies**

#### **Monatsbeiträge**

**1. Betreuungszeiten: Montag - Freitag 12.00 Uhr - 16.30 Uhr**      **135,00 €**

Geschwisterermäßigung 40%

Verpflegungsgeld ohne Ferien (Jahresdurchschnitt)      **58,50 €**

Monatlicher Gesamtbetrag (zahlbar 12-mal pro Jahr)      **193,50 €**

#### **Inklusive sind folgende Leistungen:**

- Ferienbetreuung in der Sonnentauschule maximal 8 Wochen pro Schuljahr
- Montag - Freitag von 7.45 Uhr – 16.30 Uhr

**Verpflegungsgeld für die Ferienbetreuung wird separat vor Ferienbeginn per Lastschrift eingezogen. Betrag pro gebuchten Ferientag**      **3,50 €**

---

**2. Betreuungszeit: Montag - Freitag 12.00 Uhr – 14.00 Uhr**      **82,00 €**

Geschwisterermäßigung 40%

Verpflegungsgeld ohne Ferien (Jahresdurchschnitt)      **58,50 €**

Monatlicher Gesamtbetrag (zahlbar 12-mal pro Jahr)      **140,50 €**

#### **Inklusive sind folgende Leistungen:**

- Ferienbetreuung in der Sonnentauschule maximal 8 Wochen pro Schuljahr
- Montag bis Freitag von 7.45 – 14.00 Uhr

#### **Ferienoption für 14.00 Uhr Kinder bei vorhandenen Kapazitäten**

Montag – Freitag von 7.45-16.30

**Beitrag pro angemeldeter Woche**      **12,00 €**

**Verpflegungsgeld für die Ferienbetreuung wird separat vor Ferienbeginn per Lastschrift eingezogen. Betrag pro gebuchten Ferientag**      **3,50 €**

---

### **Bearbeitungsgebühr**

➤ Mahngebühr      **2,50 €**

➤ Ausstellen von Bescheinigungen aller Art      **2,50 €**

➤ Gebühr bei unpunktlicher Abholung der Kinder pro angefangener ¼-Stunde      **5,00 €**

---

### **Mittagessen**

Pro Tag      **3,50 €**

## Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist bis zum 04.02. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Der Elternbeitrag (Betreuungs-/Verpflegungsgeld) ist bis zum 01. des Monats fällig und wird per Lastschrift vom Konto des Zahlungspflichtigen eingezogen. Der Elternbeitrag ist jeweils 12 Mal pro Jahr für einen vollen Monat zu entrichten.

Fehlt ein Kind entschuldigt wegen Krankheit, Kur oder Urlaub außerhalb der Schließzeiten länger als 10 zusammenhängende Tage, erfolgt ab dem 11. Tag eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes.

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung.

- (3) Das Verpflegungsgeld für die Ferien wird separat vor dem jeweiligen Ferienbeginn per Lastschrift vom Konto des Zahlungspflichtigen eingezogen.

**Eine Betreuung in den Ferien ist nur bei rechtzeitiger Anmeldung durch die Ferienabfrage möglich.**

- (4) Das Mitglied/der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der IBAN, den Wechsel des Bankinstitutes, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden der Jahresbeitrag, der Elternbeitrag sowie alle anderen Beträge bis zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen nach Abs. (1)+(2) per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied/der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied/ den Zahlungspflichtigen zu tragen.
- (7) Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (8) Wenn die jeweiligen Elternbeiträge im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich der Zahlungspflichtige ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Elternbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Das Kind kann bei Nichtbezahlung des Elternbeitrages bis spätestens 3 Wochen nach dem Fälligkeitstermin von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (9) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied/Zahlungspflichtigen (bei Elternbeiträgen) gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied/der Zahlungspflichtige gem. Aufnahmevertrag zu tragen.

Diese Beitragsordnung tritt ab 01.08.2020 in Kraft.  
63179 Obertshausen, den 30.04.2020

---

gez. Vorstand des Fördervereins der Sonnentauschule e.V.